

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25577 –**

### **Verfahren bei der Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit März 2020 hat die Bundesregierung die Aufnahme von 203 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF), 243 kranken Kindern mit ihrer Kernfamilie und 1 553 in Griechenland bereits als schutzbedürftig anerkannten Personen aus Griechenland zugesagt (Antwort der Bundesregierung vom 2. Dezember 2020 auf die Schriftliche Frage 34 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/24921). Die 203 UMF wurden bereits nach Deutschland überstellt und auf die Bundesländer verteilt; überstellt wurden weiterhin 225 kranke Kinder mit ihren engsten Angehörigen (insgesamt 938 Personen); von den bereits als schutzberechtigt anerkannten Personen sind bisher lediglich 149 in Deutschland angekommen. Die übrigen Geflüchteten warten noch auf die Überstellung (Antwort zu den Fragen 18 bis 20 auf Bundestagsdrucksache 19/25072).

Bei der Umsetzung der Aufnahmebeschlüsse wird das gleiche Verfahren angewandt wie bei der Relocation von aus Seenot geretteten Menschen. Unter der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führen die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ca. zweistündige „auf den Einzelfall zugeschnittene Sicherheitsinterviews“ durch. Befragt werden alle Personen ab 16 Jahren. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legt die Kriterien für den Prüfmaßstab fest. Familien werden nur gemeinsam aufgenommen. Wird also ein Familienmitglied als Sicherheitsrisiko eingestuft, wird die Überstellung der gesamten Familie abgelehnt. Bislang wurde die Einreise bei acht Familien mit insgesamt 36 Personen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht erlaubt (Antwort zu den Fragen 25 bis 27 auf Bundestagsdrucksache 19/25072).

Wie das Auswahlverfahren der Geflüchteten, die letztlich nach Deutschland überstellt werden, genau abläuft und nach welchen Kriterien – jenseits der Sicherheitsüberprüfungen – die Betroffenen ausgewählt werden, ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller weitestgehend unklar. Nach ihrer Kenntnis berichten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die im Rahmen der genannten Relocation-Programme aus Griechenland nach Deutschland überstellt wurden, übereinstimmend, dass sie im Zuge des Auswahlverfahrens detailliert zu ihren Fluchtgründen befragt wurden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung versteht die Fragen 1 bis 7 dahingehend, dass es den Fragestellern allein um die Befragungen im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung der Personen geht, welche den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Überstellung vorgeschlagen werden. Insoweit macht die Bundesregierung in ihren Antworten keine Angaben zu den Überprüfungen durch die deutschen Sicherheitsbehörden. Bei den Aufnahmen aus Griechenland handelt es sich im Übrigen nicht um „Relocation“-Maßnahmen, für die spezifische Beschlüsse auf EU-Ebene erforderlich wären.

1. Wie viele Geflüchtete wurden zwecks einer möglichen Relocation nach Deutschland in Griechenland befragt, und nach welchen Kriterien wurden sie ausgewählt (bitte hier und bei den folgenden Fragen soweit möglich zwischen UMF, kranken Kindern mit Kernfamilie sowie bereits anerkannten Flüchtlingen differenzieren)?

Das Verfahren zur Bestimmung der Personen, die den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Überstellung vorgeschlagen werden, gestaltet sich wie folgt:

Die Identifizierung, Registrierung und Befragung der Personen erfolgt durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit der Unterstützung des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) auf Vorschlag der griechischen Asylbehörde. Anschließend erfolgt die Bestätigung durch die Europäische Kommission und der Vorschlag der Zuordnung der Personen durch EASO anhand der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Kriterien und unter Berücksichtigung familiärer Bindungen in die Mitgliedstaaten.

Für eine mögliche Aufnahme nach Deutschland wurden bzw. werden nachstehende Kriterien herangezogen:

#### 1. Behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie

Bei den aufgenommenen Personen handelt es sich um wegen einer schweren Erkrankung dringend behandlungsbedürftige Kinder einschließlich ihrer Kernfamilie von den griechischen Inseln. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 verwiesen.

#### 2. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Bei den nach dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020 aufgenommenen Personen handelt es sich um unbegleitete minderjährige Asylsuchende von den griechischen Inseln, unter Beachtung der Zusammensetzung dieser Personengruppe vorrangig unter 14 Jahren und weiblich. Als Stichtag für die Altersgrenze der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden galt der 1. März 2020 (Festlegung im Rahmen der gemeinsam auf europäischer Ebene vereinbarten „Standard Operating Procedures“).

Bei den nach der Entscheidung der Bundesregierung vom 11. September 2020 infolge des Brandes in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos aufgenommenen Personen handelt es sich um unbegleitete minderjährige Asylsuchende von den griechischen Inseln. Stichtag für die Altersgrenze der Aufzunehmenden war entsprechend der 11. September 2020. Weiter wurden keine Einschränkungen bezüglich Alter, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit vorgenommen.

### 3. Anerkannt schutzberechtigte Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte)

Bei den aufzunehmenden Personen soll es sich um Familien handeln, denen vor dem Brand in Moria am 9. September 2020 durch die zuständigen griechischen Behörden internationaler Schutz gemäß Artikel 13 bzw. 18 der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) zuerkannt wurde und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bereits vor diesem Datum auf einer der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Kos oder Leros hatten.

Für die Auswahl sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- Wahrung der Einheit der Familie; es erfolgt keine Aufnahme von Einzelpersonen und unbegleiteten Minderjährigen;
- familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Personen durch die oben genannten Stellen mit dem Ziel der Überstellung nach Deutschland befragt wurden.

2. Wo fanden die Befragungen statt, wie lange dauern sie durchschnittlich, und von wem wurden sie durchgeführt?

Inwiefern werden die Geflüchteten über den Zweck dieser Befragungen informiert?

Die Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung über den Zweck der Befragung im Sinne der Frage 1 informiert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Ort und die Dauer der Befragungen zur Bestimmung der Personen, die den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Überstellung vorgeschlagen werden, vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchen Sprachen fanden die Befragungen statt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchen Sprachen die Befragungen zur Bestimmung der Personen, die den aufnahmebereiten Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Überstellung vorgeschlagen werden, durchgeführt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Vertreterinnen und Vertreter welcher Institutionen und Behörden waren bei den Befragungen anwesend?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche Organisationen und Behörden sind insgesamt in Griechenland an dem Relocation-Prozess beteiligt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22080 wird verwiesen.

6. Welche Fragen wurden den Geflüchteten durch welche Behörden oder Organisationen gestellt?

Gibt es hierfür einen Leitfaden, und welche Themen beinhaltet dieser ggf.?

Wurden auch Fragen zu Fluchtweg und Fluchtgründen gestellt, und falls ja, warum?

Die Befragung der Personen erfolgt auf Vorschlag der griechischen Asylbehörde durch EASO. Zu den konkret beteiligten Behörden oder etwaigen sonstigen Stellen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die Befragungen dienen der Bestätigung der Personendaten, der Feststellung der familiären Bindungen, der Ermittlung von Familienangehörigen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Erhebung von Angaben zur persönlichen Lebenssituation, insbesondere zu möglichen medizinischen Bedarfen oder zu anderen Vulnerabilitäten. Weiterhin wird die Bereitschaft der Personen zur Teilnahme an den Übernahme- bzw. Aufnahmeverfahren abgefragt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein Gesprächsleitfaden Grundlage der Befragungen durch EASO ist. Ein Standardformular für das sog. „Best Interest Assessment“ der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ist den gemeinsam auf europäischer Ebene vereinbarten sog. Standard Operating Procedures als Annex beigefügt.

7. Wurden die Befragungen protokolliert, und wenn ja, wem wurden die Protokolle zur Kenntnis gegeben?

Werden asylrelevante Daten aus diesen Befragungen in den Erstanhörungen des BAMF in Deutschland verwendet, und falls ja welche, und über welches Datensystem werden die Daten ggf. weitergegeben?

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegen die Protokolle der Befragungen zur Bestimmung der Personen, die Deutschland mit dem Ziel der Überstellung vorgeschlagen werden, vor. Soweit im konkreten Aufnahmeverfahren Asylentscheidungen durch die griechische Asylbehörde ergangen sind, liegen auch diese dem BAMF vor. Die Dokumente werden über gesicherte Verbindungen und Plattformen (DubliNet bzw. SharePoint) zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung dieser Dokumente außerhalb des Aufnahmeverfahrens ist nicht vorgesehen.

8. Fanden auch bei UMF Sicherheitsüberprüfungen statt, sofern diese mindestens 16 Jahre alt waren?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass UMF unter 16 Jahren im Zuge des Relocation-Prozesses sicherheitsüberprüft wurden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25072 wird verwiesen. Die Feststellung des Alters obliegt den zuständigen griechischen Stellen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/20630 und zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25072 verwiesen.

9. Nach welchen Kriterien wurden die Geflüchteten unter den Befragten ausgewählt, bei denen eine Überstellung nach Deutschland durchgeführt wird (bitte zwischen UMF, kranken Kindern mit Kernfamilie sowie bereits anerkannten Flüchtlingen differenzieren)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Wie viele Ablehnungen gab es, und wie wurden diese jeweils begründet (bitte zwischen den genannten Gruppen differenzieren)?

1. Behandlungsbedürftige Kinder mit Kernfamilie:

Insgesamt wurden 29 Familien (136 Personen) nicht für eine Übernahme berücksichtigt. Hiervon erfüllten sechs Familien nicht die in der Antwort zu Frage 1 genannten Aufnahmekriterien. 23 Familien wurden aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht aufgenommen.

2. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende:

Im Rahmen der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden wurde eine Person aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht aufgenommen.

3. Anerkannt schutzberechtigte Personen (Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte):

Insgesamt wurden bisher 22 Familien (77 Personen) nicht für eine Aufnahme berücksichtigt. Hiervon erfüllten 18 Familien nicht die in der Antwort zu Frage 1 genannten Aufnahmekriterien. Vier Familien wurden aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht aufgenommen.

11. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib der Geflüchteten bekannt, bei denen eine Relocation nach Deutschland abgelehnt wurde (bitte nach den genannten Gruppen differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Welches Einreisepapier erhielten die Geflüchteten, bei denen eine Überstellung nach Deutschland zugesagt wurde, für die Einreise nach Deutschland (bitte ggf. zwischen Aufnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-III-Verordnung und Aufnahmen nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) differenzieren)?

Asylsuchende Personen, welchen nach den derzeitigen Aufnahmezusagen die Übernahme nach Artikel 17 Absatz 2 der sog. Dublin-III-Verordnung zugesagt wurde, erhalten für den Zweck der Einreise nach Deutschland Laissez-Passer Papiere. Diese werden grundsätzlich von den griechischen Behörden ausgestellt.

Gemäß dem Begleitschreiben zur entsprechenden Anordnung zur Aufnahme von international Schutzberechtigten aus Griechenland sind die Aufzunehmenden berechtigt, mit der durch das BAMF erteilten Aufnahmezusage, einem gültigen, durch die griechischen Behörden ausgestellten Aufenthaltstitel im Sinne des Artikel 24 Absatz 1 oder 2 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) und einem anerkannten und gültigen Nationalpass oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge im Sinne des Artikel 25 Absatz 1 der Qualifikationsrichtlinie oder einem durch die griechischen Behörden ausgestellten gültigen Reiseausweis für Ausländer im

Sinne des Artikel 25 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie nach Deutschland einzureisen.

13. Nach welchen Kriterien wurden die aufgenommenen Geflüchteten auf die Bundesländer verteilt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24556 verwiesen.

14. Welches Alter haben die nach Deutschland überstellten UMF?

Die Altersstruktur der 203 nach Deutschland überstellten unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gestaltet sich zum Zeitpunkt der Einreise wie folgt:

<b>Alter in Jahren</b>	<b>Anzahl</b>
8	1
9	1
10	5
11	5
12	4
13	10
14	28
15	15
16	32
17	97
18*	5
<b>Gesamt</b>	<b>203</b>

\* zum Stichtag war die Volljährigkeit noch nicht erreicht



